



Zu

II-3497

der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/71-II/2/78

Zu 1613/AB

1978-06-26

zu 1623/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. SCHMIDT und Dr. BROESIGKE am 1. Februar 1978 eingebrachten Anfrage Nr. 1623/J-NR/1978, betreffend Fall BACHHEIMER - Presseberichte über Vorgänge im Wiener Sicherheitsbüro - beeindre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Mit der in meiner Beantwortung vom 28. März 1978 angekündigten Untersuchung habe ich die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit beauftragt. In deren Rahmen sind die Erhebungen vom Leiter der Gruppe Bundespolizei, Ministerialrat Weisskirchner, durchgeführt worden.

Als Grundlage der Ermittlungen diente ein Bericht des Vizepräsidenten der Bundespolizeidirektion Wien, Dr. Steinkellner, sowie Niederschriften, die bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Staatsanwalt Dr. Schindler aufgenommen worden sind.

Zu Frage 2:

Nach dem nunmehr erfolgten Abschluß der Untersuchung ist der Erhebungsbericht dieser Anfragenbeantwortung zur Kenntnisnahme beigeschlossen. Aus diesem sind die Antworten auf die gestellten Fragen zu entnehmen.

Bezüglich der Teilfrage, ob - und, wenn ja, warum - gerade zwei Beamte, die sich besonders eingesetzt hatten, von der Fahndung abgezogen wurden, verweise ich auf meine Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. LANNER

- 2 -

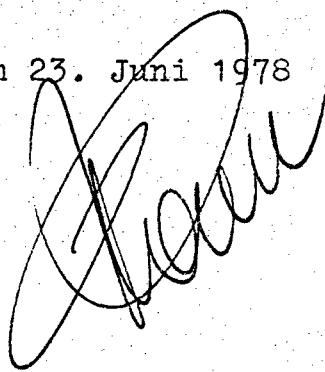
und Genossen vom 7. Dezember 1977, Anfrage Nr. 1532/J-NR/1977.

Zu Frage 3:

Wie aus dem Abschlußbericht zu ersehen ist, werden nachstehende Konsequenzen gezogen:

1. Die Ausbildung in Observationstechnik voranzutreiben,
2. durch organisatorische Maßnahmen für entsprechenden Datenschutz bei Anfragen an das EDVZ zu sorgen,
3. Frequenzbereiche und Rufnamenkatalog im Bereich der Sicherheitsbehörden zu ändern und Verschlüsselungsgeräte für den Funkdienst in angemessener Zahl anzukaufen,
4. durch straffe Dienstführung und Dienstaufsicht Schwachstellen der Disziplin auszumerzen.

Wien, am 23. Juni 1978

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus", is written over the date.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 50 115/71-II/2/78

Bei Beantwortung bitte angeben

Untersuchung über die Amtsführung des
Sicherheitsbüros in der Strafsache
gegen Heinz BACHHEIMER.

Abschlußbericht

Die Gruppe Bundespolizei beehtet sich nach Abschluß der
Erhebungen in der Causa Heinz BACHHEIMER zu berichten:

Die Untersuchung konzentrierte sich einerseits auf die in der Presse erhobenen Vorwürfe der Mangelhaftigkeit der Amtshandlung des Sicherheitsbüros gegen Heinz BACHHEIMER, des Verdachtes des Geheimnisverrates und von Mißständen im Sicherheitsbüro sowie andererseits auf den Verdacht ungegerechtfertigter und unsachlicher Kritik an der Amtshandlung durch Beamte des Sicherheitsbüros gegenüber der Presse bzw. dem Staatsanwalt Dr. SCHINDLER.

Die vorwiegend mit der Amtshandlung gegen Heinz BACHHEIMER befaßten Beamten wurden ergänzend über ihre kriminalpolizeiliche Tätigkeit befragt und auch die in der Amtshandlung gegen Heinz BACHHEIMER erhobenen Ergebnisse verwertet. Die von den Pressevorwürfen erfaßten Phasen der Amtshandlung wurden kritisch untersucht. Der Bericht gliedert sich nunmehr wie folgt:

I. Untersuchung der mit der Amtshandlung gegen Heinz BACHHEIMER an sich zusammenhängenden Vorfällen.

1. Einleitung der Amtshandlung gegen Heinz BACHHEIMER
2. Erste Beobachtung
3. Telefonüberwachungen

- 2 -

- a) Löschen von Tonbandaufzeichnungen
- b) Auffliegen der Telefonüberwachung
- 4. Auffliegen der Beobachtung des Heinz BACHHEIMER und Uwe HILBIG.
- 5. Mißerfolg bei der Beobachtung des Arnold DARY
- 6. Kritik an der Beobachtung
- 7. Hausdurchsuchung bei Manfred LÖW
- 8. Mißerfolg der Hasardstreife am 5.11.1977
- 9. Mißerfolg bei der Festnahme des Franz ALTMANN

II. Untersuchung der angeblichen Mißstände im Sicherheitsbüro.

III. Verdacht der unsachlichen und ungerechtfertigten Äußerungen von Beamten des Sicherheitsbüros gegenüber dem Staatsanwalt Dr. SCHINDLER und der Presse.

IV. Schlußbemerkung

1. Einleitung der Amtshandlung gegen Heinz BACHHEIMER

Die Erhebungen gegen Heinz BACHHEIMER wurden vom Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien am 14.3.1977 aufgrund eines vertraulichen Hinweises, den BezInsp. Karl PARTSCH erhielt, eingeleitet. Diesem zufolge sollte Heinz BACHHEIMER gestohlene oder geraubte Diamanten aus Kuala Lumpur in Österreich verkehren. Eine Lieferung sollte am 15.3.1977 erfolgen.

2. Erste Beobachtungen

Heinz BACHHEIMER wurde erstmals vom 15.3. auf den 16.3. 1977 beobachtet. Anhaltspunkte, daß diese Observation aufgeflogen oder verraten worden sein könnte, ergaben sich nicht. In der Zeit vom 12.4. bis 18.4.1977 wurde Heinz SCHIMANKO, Inhaber des Nachtlokals "Moulin Rouge" beobachtet.

Am 17.4.1977 um 02.30 Uhr fielen den beobachtenden Beamten die Pkw's W 474 622, Renault R 5 TL und W 311 651, Renault R 14, beide dunkelbraun lackiert auf, weil sie den Observationsfahrzeugen folgten. Sie waren ausgerüstet mit provisorisch am Dach montierten Funkantennen, deren Kabeln in das Wageninnere führten. Die beiden Fahrzeuge patrouillierten offensichtlich, da sie bis 04.00 Uhr früh immer wieder die gleiche Route in der Inneren Stadt befuhren. Trotz dieser Wahrnehmung wurden die beiden Fahrzeuge damals nicht überprüft.

- 3 -

Eine Überprüfung im Rahmen dieser Untersuchung nach so langer Zeit konnte mangels einer rechtlichen Grundlage nicht mehr vorgenommen werden. Die Vermutung, daß bereits damals der Polizeifunk abgehört worden sein könnte, erscheint jedoch zulässig.

3. Telefonüberwachung

Aufgrund von Beschlüssen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wurden vom 22. bis 29.4.1977, vom 12. bis 25.5.1977 und vom 2. bis 23.6.1977 sechs Telefonanschlüsse überwacht. Die Überwachung erfolgte im Einvernehmen mit der Post- und Telegrafendirektion für Wien, NÖ. und Burgenland.

a) Löschen von Tonbandaufzeichnungen

Bei der Überwachung des Telefonanschlusses der Fa. Unterberger Wien XX., Dresdnerstr. 105, wurde am 16. oder 17.5.1977 ein Gespräch zwischen Heinz BACHHEIMER und einem "Pepperl" oder "Sepperl" zunächst beim Ortsamt Wien XX., Treustr. aufgezeichnet. Die beiden sprachen über Gegenstände aus der Villa Borghese bei Rom. Tatsächlich war nach Mitteilung von Interpol Rom am 1.4.1977 in der Villa Borghese in Nettuno bei Rom ein Einbruchsdiebstahl verübt und Gemälde, Zeichnungen, Statuen, eine antike Uhr und Silbergeschirr gestohlen worden. Den Erhebungen nach ergab sich der Verdacht, daß Josef Gerd WILD, 5.5.1943 geb., das belastende Gespräch mit Heinz BACHHEIMER geführt haben könnte. WILD, welcher am 25.1.1978 festgenommen werden konnte, bestritt jeglichen Zusammenhang. Die 21 Tonbänder mit den anlässlich der Überwachung der Anschlüsse des Heinz BACHHEIMER aufgezeichneten Telefongesprächen waren bereits an die Depotsstelle des Landesgerichtes Wien weitergeleitet worden. Sie wurden am 26. oder 27.1.1977 von dort abgeholt, um WILD das inkriminierende Gespräch vorspielen zu können und ihn allenfalls durch eine Tonanalyse zu überführen. Nach den Protokollen über die aufgezeichneten Telefongespräche sollte das Gespräch auf der Vorderseite des Bandes "B III" zusammen mit 3 weiteren Gesprächen vom Anschluß Wien XX., Dresdnerstraße 105 aufgezeichnet worden sein. Tatsächlich befanden sich jedoch auf der Vorderseite nicht diese 4 Gespräche, sondern irgendwelche andere belanglose Gespräche, die von diesem Anschluß geführt worden waren.

Die Frage, auf welche Weise es zur Löschung von aufgezeichneten Telefongesprächen auf einem der Bänder gekommen ist, konnte durch die Erhebungen nicht restlos geklärt werden. Sowohl der in Frage kommende Kriminalbeamte, welcher die Tonbänder in das

- 4 -

Fernsprechamt brachte, als auch die verantwortlichen Bediensteten des zuständigen Ortsamtes der Fernmeldebehörde gaben an, ihrer Meinung nach korrekt gehandelt und die Löschung nicht verschuldet zu haben. Dennoch kam bei den Ermittlungen zutage, daß die Löschung der in Frage stehenden Telefongespräche offenbar versehentlich erfolgte, weil ein bereits teilweise bespieltes Tonband für weitere Aufnahmen verwendet und falsch eingelegt wurde.

Den mit der Amtshandlung und der Telefonüberwachung beauftragten Beamten des Wiener Sicherheitsbüros ist der Vorwurf zu machen, die nach teilweiser Bespielung bereits als Beweismittel in dem Verfahren gegen Heinz BACHHEIMER anzusehenden Tonbänder aus der Hand und, wenn auch ungewollt, der Vernichtung preisgegeben zu haben.

WILD wurde am 3.2.1978 aus der Untersuchungshaft entlassen. Nach Auskunft des Untersuchungsrichters ist mit der Einstellung des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens wegen Verdachtes der Hehlerei gemäß § 164 StGB zu rechnen.

b) Auffliegen der Telefonüberwachung

Im Rahmen der Telefonüberwachung konnten auch zwei Gespräche zwischen Rechtsanwalt Dr. Horst RINGER und Heinz BACHHEIMER abgehört werden.

Rechtsanwalt Dr. Horst RINGER wollte am 23. oder 24. Mai 1977 Heinz BACHHEIMER dringend sprechen. Heinz BACHHEIMER rief daher vom Autoplatz der Fa. Unterberger Wien XX., Dresdnerstraße 105 den Rechtsanwalt in einem Espresso an. Dem abgehörten Telefonat nach sprach Dr. RINGER Heinz BACHHEIMER per Sie an und fragte ihn, ob er vom "Platz" spreche. Als Heinz BACHHEIMER bejahte, wollte Dr. RINGER nicht mehr weitersprechen und vereinbarte mit Heinz BACHHEIMER ein Treffen für die nächste halbe Stunde. Dem zweiten abgehörten Gespräch nach, welches zeitlich später geführt wurde, rief Heinz BACHHEIMER Rechtsanwalt Dr. RINGER vom Anschluß Wien XXI., Mendelssohngasse 1/20 in seiner Kanzlei an. Als Begrüßung versicherte Heinz BACHHEIMER sofort, daß er von einem normalen Telefon spreche. Das in der Folge zwanglos geführte Gespräch betraf MOSER Johann Karl, 26.1.1928 geb. und Manfred SAUER, 19.2.1940 geb. MOSER und SAUER waren Pächter einer auf dem Gelände der Fa. Unterberger & Co., Wien XX., Dresdnerstr. 105 befindlichen Kfz-Werkstätte. MOSER

- 5 -

wurde am 3.5.1977 und SAUER am 5.5.1977 wegen des Verdachtes festgenommen, in der BRD gestohlene PKW's in ihrer Werkstatt umgerüstet zu haben. MOSER wurde sogar in seiner Werkstatt, zu der auch der Zugang über das Gelände der Fa. Unterberger führte, festgenommen. Anlässlich einer Hausdurchsuchung in seiner Werkstatt wurde auch ein als gestohlen ausgeschriebener Motor sichergestellt. Rechtsanwalt Dr. Horst RINGER übernahm die Vertretung der beiden Festgenommenen und erhielt auch nachweislich am 23.5.1978 (Uhrzeit nicht mehr feststellbar) Sprecherlaubnis mit MOSER im Polizeigefangenhaus. MOSER wurde von den Beamten des Sicherheitsbüros im Zusammenhang mit der Amtshandlung gegen Heinz BACHHEIMER befragt, um auf diese Weise gegen Heinz BACHHEIMER Informationen zu sammeln.

Die Umstände der Festnahme des MOSER, die nach seiner Festnahme offensichtlich vorgenommenen Erhebungen im Zusammenhang mit Heinz BACHHEIMER und der Tatsache, daß Rechtsanwalt Dr. Horst RINGER mit MOSER am 23.5.1977 eine Unterredung im Polizeigefangenhaus hatte, spricht dafür, daß der Rechtsanwalt aus der Unterhaltung mit MOSER den Schluß zog, daß das Telefon der Fa. Unterberger abgehört werden könnte. Ein konkreter Hinweis, daß polizeintern die Aktion verraten worden sei, ergab sich nicht.

4. Auffliegen der Beobachtung des Heinz BACHHEIMER und Uwe HILBIG

In der Zeit vom 31.5. bis 5.6.1977 wurde Heinz BACHHEIMER und sein Besuch aus der Bundesrepublik Deutschland Uwe HILBIG beobachtet. Die Beobachtung erfolgte mit auf Gerichtskosten gemieteten Pkw's.

Am 31.5.1977 fiel die Beobachtung jedoch auf, weil der beim Nachtlokal "Queen Anne" postierte BezInsp. Franz ZECHMEISTER mit einem Funkgerät hantierend, einem Aufpasser des Lokals verdächtig erschien.

Peter WAJDA, Inhaber des Nachtlokals "Queen Anne" erkundigte sich noch am gleichen Tage beim Wachkommandanten des Wachzimmers Stubenring, GrInsp. Walter SCHERMANN nach dem Zulas-

- 6 -

sungsbesitzer des vom Kriminalbeamten Franz ZECHMEISTER ge- lenkten Mietfahrzeuges. SCHERMANN beauftragte Inspektor Karl GAUSTERER eine DASTA-Anfrage zu stellen. GAUSTERER teilte, ohne die näheren Umstände zu kennen, das Ergebnis der Anfrage WAJDA mit. GrInsp. SCHERMANN gab zu, WAJDA dienstlich zu kennen, jedoch die Auskunft nur deswegen veranlaßt zu haben, weil WAJDA vorgab, von dem Lenker des Pkw's geschnitten worden zu sein und eventuell eine Anzeige erstatten zu wollen.

Nach Erhalt dieser Information gab sich WAJDA der Leihwa- genfirma gegenüber als Kriminalbeamter aus und erfuhr, daß der Pkw von einem gewissen STAUDACHER in Wien 9., Berggasse 41 - Adresse des Sicherheitsbüros - gemietet worden war.

Peter WAJDA hatte im Dezember 1976 oder Jänner 1977 GrInsp. SCHERMANN 16 Leibchen mit der Aufschrift "Queen Anne" für die Polizeisportgruppe "Innere Stadt", deren Manager der Beamte ist, geschenkt. GrInsp. SCHERMANN bestreitet, Peter WAJDA in diesem Zusammenhang dienstliche Gefälligkeiten erwiesen zu haben. Er faßte diese Zuwendung nur als Reklame auf.

GrInsp. SCHERMANN wurde am 15.12.1977 wegen des Verdachtes des Amtsmißbrauches gemäß § 302 Abs. 1 StGB der Staatsanwalt- schaft Wien zur Anzeige gebracht.

Im Zuge der Beobachtung des Heinz BACHHEIMER am 4.6. um 20.20 Uhr, welcher sich in Wien 2., Taborstr. 49 im Cafe Donauhof aufhielt, erkannte sein Begleiter Waldemar GEHMAYER BezInsp. Franz WIEDERKEHR, welchen er von der Schulzeit her kennt. Als WIEDERKEHR auf die Observation angesprochen diese bestritt, behauptete Heinz BACHHEIMER den Funk abgehört zu haben.

Die Erhebungen des Sicherheitsbüros in diesem Zusammenhang haben Hinweise ergeben, daß Heinz BACHHEIMER sich die Mittel zur Abhörung des Polizeifunks zu verschaffen wußte oder dies zumindestens versucht hatte. Außerdem stellte Staatsanwalt Dr. SCHINDLER ein Funkcodeverzeichnis aus noch nicht gänzlich identifizierter Quelle zur Verfügung. Ein konkreter Beweis dafür, daß Heinz BACHHEIMER tatsächlich den Funk abgehört hat, läßt sich jedoch nicht erbringen.

Heinz BACHHEIMER gab anlässlich seiner Vernehmung am 6.2.1978 auch an, daß er sich Kennzeichen der ihn verfolgenden Fahrzeuge

- 7 -

aufgeschrieben habe. Er habe jedoch damals nicht gewußt, daß es sich um Mietfahrzeuge handle. Erst durch den Zwischenfall mit BezInsp. WIEDERKEHR habe er Kenntnis erlangt, daß es sich bei den Verfolgern um Kriminalbeamte handle. Protokolliert wurde jedoch seine Aussage nicht.

Den Angaben des Oberstleutnants HAMMER zufolge, welcher mit den Ermittlungen gegen Heinz BACHHEIMER nicht befaßt war, sprach Heinz BACHHEIMER und Waldemar GEHMAYER anfangs Juni 1977 bei ihm vor, nannte ihm 5 oder 6 Pkw-Kennzeichen und behauptete, daß es sich um Mietfahrzeuge handle. Oberstleutnant HAMMER informierte sofort über diese verdächtige Mitteilung Hofrat KORNEK, unterließ es aber einen Aktenvermerk anzulegen. Seine diesbezüglichen handschriftlichen Notizen sind nicht mehr vorhanden.

Die Wahrnehmung des Oberstleutnats HAMMER, die erwiesene Weitergabe des Kennzeichens des vom BezInsp. ZECHMEISTER gelenkten Beobachtungsfahrzeuges durch GrInsp. SCHERMANN lassen darauf schließen, daß sich Heinz BACHHEIMER zumindestens Informationen über die Zulassungsdaten der Observationsfahrzeuge zu verschaffen wußte.

Die Überprüfung, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen Anfragen an die Datenstationen über Zulassungsdaten der bei den Observationen eingesetzten Fahrzeugen vorgenommen worden sind, führte zu keinem befriedigenden Ergebnis.

Zwar konnte auch jetzt noch festgestellt werden, daß solche Anfragen erfolgten, weil Anfragen über in Wien zugelassene Kraftfahrzeuge an die Datenstationen zum Zwecke des Datenschutzes 2 Jahre unter Festhaltung des Datums, der Uhrzeit der Anfrage und der Kennzahl der anfragenden Stelle beim EDVZ registriert werden.

Die hier zu überprüfenden Anfragen erfolgten, weil der Informationsdienst der Bundespolizeidirektion Wien dazwischenschaltet war, unter der Kennzahl desselben, in einigen Fällen unter jener des Sicherheitsbüros. Allerdings hätten im ersten Fall die Anfragen nach dem Kennzeichen jeweils mit der Kennziffer der anfragenden Dienststellen (die Kennziffer ist gleichzeitig Legitimation für die Anfrageberechtigung) erfolgen müssen. Der Informationsdienst läßt zwar in wichtigen Fällen bei den Anfragen ein Tonband mitlaufen, doch werden diese Tonbänder in der Regel nicht länger als 40 Tage aufbewahrt. Sie standen zum Zeitpunkt

- 8 -

dieser Untersuchung nicht mehr zur Verfügung.

Schriftliche Aufzeichnungen über den Anfragsteller und den Grund der Anfrage wurden von diesen Dienststellen nicht geführt. Die Beamten des Informationsdienstes und des Sicherheitsbüros konnten aus persönlicher Erinnerung darüber keine Auskunft mehr geben. Somit konnten die einzelnen Anfragsteller nicht mehr eruiert werden.

Die Kennzeichen der Observationsfahrzeuge wurden jeweils den Beamten des Terminal-Platzes des Informationsdienstes der Bundespolizeidirektion Wien bekanntgegeben; dennoch wurden unverständlichlicherweise Anfragen vom Informationsdienst an die Datenstationen gestellt. Trotz des Ersuchens der bei der Observation eingeteilten Beamten wurde die Tatsache der jeweiligen Anfrage diesen nicht zur Kenntnis gebracht. Der Journaldienst des Sicherheitsbüros war von der Tatsache der Observation bzw. den dabei verwendeten Kennzeichen nicht in Kenntnis gesetzt, um den Kreis der über die Amtshandlung informierten Beamten so klein als möglich zu halten. Dieser Umstand erklärt zumindestens Anfragen über den Terminal des Sicherheitsbüros. Diesbezügliche amtliche Vermerke bestehen im Sicherheitsbüro jedoch nicht. Aufzeichnungen über die bei der Observation eingesetzten Fahrzeuge wurden nicht geführt und die Kennzeichen auch nicht in den Observationsberichten erwähnt.

Die Kopien der Leihwagenrechnungen der Firma AVIS und HERTZ, die in schwer lesbarer Handschrift bzw. in verblaßter Maschinschrift abgefaßt sind, lassen nur teilweise die Kennzeichen erkennen. Die Firma AVIS, bei welcher der Großteil der Fahrzeuge angemietet worden war, erklärte sich wegen Arbeitsüberlastung zu ergänzenden Auskünften vorerst nicht bereit. Nach dem gesamten Erhebungsresultat sind allerdings dort keine wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten.

Über den jeweiligen Grund der Anfragen lassen sich nur Vermutungen anstellen. Von den einzelnen Beamten wurden möglicherweise im Hinblick auf die Notwendigkeit bei den Observationen den Kontakt zu den Zielpersonen nicht zu verlieren, Übertretungen der Straßenverkehrsordnung gesetzt. Außerdem ist auch ein Fall bekannt, daß unbeteiligte Passanten die beobachtende Tätigkeit der Beamten mit Vorbereitungshandlungen zu einem Bankraub in Verbindung brachten und die Polizei verständigten.

Derartige Umstände lassen sohin die Tatsache der Abfrage des Kennzeichens nicht als bedenklich erscheinen. Ein konkreter

- 9 -

Beweis dafür, daß außer dem angezeigten Fall des Gruppeninspektors SCHERMANN weitere bezügliche Indiskretionen vorgekommen sind, läßt sich nicht erbringen.

Die Observation des Heinz BACHHEIMER wurde nach dem Vorfall vom 4.6.1977 in Wien 2, Taborstr. abgebrochen.

5. Mißerfolg bei der Beobachtung des Arnold DARY

Im Zusammenhang mit den Erhebungen gegen Heinz BACHHEIMER gingen auch Informationen ein, daß Wolfgang GÖTZ, 7.8.1944 geb., einen Koffer mit Schmuck im Wert von DM 800 000,-, welcher bei einem Einbruchsdiebstahl in die Pfandleihanstalt in Düsseldorf am 6.12.1970 erbeutet worden war, anlässlich eines Boxkampfes in der Wiener Stadthalle 1970 Heinz BACHHEIMER dort übergeben haben soll.

Gegen Heinz BACHHEIMER war bereits wegen des Verdachtes der Verhehlung des Schmuckes aus diesem Einbruchsdiebstahl ein Gerichtsverfahren beim Landesgericht für Strafsachen in Wien anhängig. Er wurde damals freigesprochen.

Durch ein abgehörtes Telefongespräch zwischen Heinz BACHHEIMER und Uwe HILBIG wurde bekannt, daß Arnold DARY am 14.6.1977 aus München kommend BACHHEIMER einen namhaften Geldbetrag übergeben werde. Weiteren Informationen nach sollte DARY den Koffer mit Schmuck als Sicherstellung übernehmen und nach München bringen.

DARY wurde nach seinem Eintreffen überwacht und am 17.6.1977 am Autorastplatz Großram festgenommen. Der Koffer mit Schmuck konnte jedoch nicht vorgefunden werden. Am 18.6.1977 kam Rechtsanwalt Dr. PHILLIP in das Sicherheitsbüro. Er wußte - ohne offiziell informiert zu sein - von der Festnahme des DARY und gab auch zu verstehen, daß er auch wisse, daß es um den Schmuckkoffer gehe.

Aus den Erhebungen des Sicherheitsbüros läßt sich keine beweisbare Erklärung für diese genaue Kenntnis des Rechtsanwaltes Dr. PHILLIP erbringen. Ein konkreter Anhaltspunkt für einen Geheimnisverrat ergab sich nicht. Wolfgang GÖTZ, der sich seinerzeit in U-Haft befand, wurde von Beamten des Sicherheitsbüros wohl erst am 23.6.1977 über den Schmuckkoffer, jedoch bereits am 8.6.1977 über Wiener Unterweltler in der Bundesrepublik Deutschland befragt. Mitteilung über den Schmuckkoffer soll er jedoch auch seiner Freundin der Prostituierten Ingrid KLEEBACH, 19.9.1941 in Wien geboren, gemacht haben. Den Beamten des Sicherheitsbüros gegenüber fühlte sich GÖTZ von KLEEBACH verraten und sprach immer wieder die Vermutung aus, daß sie die

Kriminalbeamten auf seine Spur gebracht hätte.

Ob GÖTZ trotz geschickten Taktierens der Kriminalbeamten die richtigen Schlüsse gezogen und Heinz BACHHEIMER informiert haben könnte, läßt sich nicht beweisen.

Es besteht auch die Möglichkeit, daß Rechtsanwalt Dr. PHILLIP in Erinnerung an das gegen Heinz BACHHEIMER seinerzeit mit Freispruch endende Verfahren einen neuerlichen Zusammenhang damit vermutet haben könnte.

6. Kritik an der Beobachtung

Die Durchführung der im Zuge der Amtshandlung gegen Heinz BACHHEIMER vorgenommenen Beobachtungen läßt mangelnde Erfahrung und Ausbildung der Beamten erkennen. Das Auffliegen der Observation läßt sich sohin nicht auf Geheimnisverrat, sondern auf diese Umstände zurückführen.

7. Hausdurchsuchung bei Manfred LÖW

Am 17.10.1977 wurde im Zusammenhang mit den Erhebungen gegen Heinz BACHHEIMER in Gänserndorf-Süd, Löwengasse 16, eine Hausdurchsuchung unter Anwesenheit des Staatsanwaltes Dr. SCHINDLER mit negativem Erfolg vorgenommen.

Vertraulichen Informationen nach sollte ein gewisser "Tschik" in seinem Haus in Gänserndorf Beute von Einbruchsdiebstählen in Millionenhöhe, vorwiegend Teppiche, verwahren. Durch Erhebung konnte "Tschik" als Manfred LÖW, 23.1.1941 geb., identifiziert und das Haus in Gänserndorf-Süd, Löwengasse 16, lokalisiert werden. Den Erhebungen nach war das Haus mit einer Alarmanlage versehen, weil LÖW einen Einbruchsdiebstahl von anderen "Galeristen" befürchtete.

Das Haus wurde vom 27.9. bis 17.10.1977 überwacht. Die Überwachung erfolgte jeweils durch einen Kriminalbeamten mit dessen Privat-PKW. Nur am 27.9.1977 wurde zu diesem Zweck ein Dienstkraftfahrzeug herangezogen. Einem vertraulichen Hinweis vom 13.10.1977 nach, soll der Transport der im Haus des LÖW gelagerten Teppiche durch die Spedition Orient Wien 2, Lassallestr. 2 besorgt worden sein. LÖW soll mit Heinz BACHHEIMER zusammenarbeiten und ein Teil der Beute sollte noch im Gelände der Spedition am Nordbahnhof gelagert sein.

Konkrete Anhaltspunkte, daß diese Aktion verraten worden sein könnte, ergeben sich nicht. Die mit der Beobachtung befaßten Beamten halten wohl ein Auffliegen der Beobachtung nicht für möglich. Die Dauer der Überwachung, das aus den Erhebungen erkennbare Mißtrauen der Anrainer und der nachträglich bekanntgewordene Umstand, daß ein weiterer "Galerist" Willibald SCHEFFEL dort ein Haus besitzt, schließen diese Möglichkeit jedoch nicht aus. Informationen nach

- 11 -

soll auch das Haus während der Abwesenheit des LÖW von mit ihm befreundeten Personen betreut worden sein. Da drei übereinstimmende Hinweise über die Lagerung der Beute im fraglichen Haus eingegangen waren, ist an deren Wahrheitsgehalt nicht zu zweifeln. Das Haus wurde jedoch nicht rund um die Uhr überwacht, sodaß eine Umlagerung stattgefunden haben könnte.

8. Mißerfolg der Hasardstreife am 5.11.1977.

Das Fehlschlagen einer Hasardstreife vom 4.11.1977 auf den 5.11.1977 beim Cafe Nordbahn wurde ebenfalls mit Geheimnisverrat in Zusammenhang gebracht.

Die Streife, welche sich nicht nur auf die Überwachung des Cafe Nordbahn beschränkte, konzentrierte sich erst nach Mitternacht auf dieses Cafe. Die zu dieser Streife eingeteilten Beamten haben mit den Erhebungen und Beobachtungen in der Causa BACHHEIMER nichts zu tun.

Die Beamten der Streife postierten sich in zwei VW Käfer unauffällig in einer Entfernung von ca. 200 m vom Lokal. Die Geschehnisse beim Lokal ließen am 5.11.1977, um ca. 01.45 Uhr, auf baldigen Beginn des Spieles schließen. Das Lokal wurde verschlossen, die straßenseitigen Fenster verdunkelt und ein Aufpasser nahm Aufstellung, um die noch eintreffenden Spieler weiter zu weisen und ungebetene Gäste fernzuhalten.

Um ca. 02.05 Uhr fuhr der Rolls Royce des Heinz BACHHEIMER vor. Der Lenker, welcher allein im Fahrzeug war, rief den Aufpasser zu sich, teilte ihm etwas mit und fuhr sofort wieder weiter. Das Verhalten der noch im Lokal befindlichen Personen ließ erkennen, daß das Spiel abgeblasen worden war. Alle Personen verließen nämlich das Lokal, zerstreuten sich sofort und jeglicher Betrieb im Lokal wurde eingestellt.

Die Beamten konnten den Lenker des PKW's von ihren Beobachtungspositionen aus nicht genau erkennen, vermuteten jedoch, daß es sich um BACHHEIMER selbst handle, weil er immer selbst seinen PKW lenkt.

Ein Auffliegen der Streife vor der Beobachtung des Cafe Nordbahn ist deswegen unwahrscheinlich, da ansonsten Heinz BACHHEIMER nicht in letzter Minute seine Maßnahme getroffen hätte. Der Leiter der Streife, Gruppeninspektor PAWLITSCH vermutet keinen polizeiinternen Ver-

- 12 -

rat, sondern führt das Auffliegen der Hasardstreife auf Abhören des Funkes zurück.

Die Verständigung zwischen den beiden PKW's erfolgte erst bei der Beobachtung des Cafe Nordbahn mit Handfunkensprechgeräten über den Kanal 18. Heinz BACHHEIMER mußte erst unmittelbar vorher diese Information erhalten haben, da er sonst eine andere Möglichkeit, die Spieler zu warnen, wahrgenommen hätte.

9. Mißerfolg bei der Festnahme des Franz ALTMANN

In der Amtshandlung gegen Heinz BACHHEIMER wurden am 1.2.1978 gegen Franz ALTMANN, 11.5.1934 geb. und Waldemar GEHMAYER, Haftbefehle vom Landesgericht für Strafsachen Wien erteilt. Am 2.2.1978 wurde vergeblich versucht, ALTMANN an der Adresse Wien 2, Afrikanergasse 7/3/4/12, festzunehmen. Gleichzeitig wurde auch versucht, Waldemar GEHMAYER an seiner Anschrift in Wien 2, Hammerpurgstallgasse 4/1/1/5, festzunehmen. Die Beamten fanden sich um 05.15 Uhr vor der Wohnung ein und machten sich durch Klopfen und Rufen bemerkbar. GEHMAYER öffnete jedoch erst um 06.15 Uhr die Wohnungstüre. Inzwischen hatte GEHMAYER jedenfalls Gelegenheit, fernmündlich seine bevorstehende Festnahme an andere Personen bzw. seinem Rechtsanwalt bekanntzugeben.

Am 3.2.1978, um 02.10 Uhr, versuchte SIMACEK Karl, 26.12.1949 Wien geb., den PKW des Franz ALTMANN, welcher in Wien 1, Bauermarkt Nr. 14, abgestellt war, in Betrieb zu nehmen. Die Erhebungen ergaben, daß der PKW im Auftrag des Franz ALTMANN weggeschafft hätte werden sollen.

Die besonderen Umstände der Festnahme des Waldemar GEHMAYER und dieser Vorfall lassen den Schluß zu, daß Franz ALTMANN von der Festnahme des Waldemar GEHMAYER einen Hinweis aus Unterweltskreisen erhalten haben könnte. Ein Anhaltspunkt für polizeiinternen Verrat ergab sich nicht.

II. Mißstände im Sicherheitsbüro

Der Leiter des Sicherheitsbüros, Hofrat KORNEK, wurde ergänzend zu den Vorwürfen in der Presse wegen übermäßigen Alkoholgenusses zeitweise nicht in der Lage gewesen zu sein, die Amtshandlung zu leiten, ergänzend vernommen. Er bestreit nicht, gelegentlich gerne ein Glas Wein zu trinken, wies jedoch die Vorwürfe als Unterstellung zurück. Er räumte auch ein, daß anläßlich

- 13 -

von Beförderungen oder Geburtstagen im Anschluß an die Dienstzeit kleine Feiern abgehalten werden, sich jedoch der Alkoholkonsum in Grenzen halte, weil die meisten Teilnehmer motorisiert sind. Die in diesem Zusammenhang weiteren gepflogenen Erhebungen brachten auch keine Bestätigung für die Vorwürfe gegen Hofrat KORNEK.

Auch der Vorwurf, daß die Amtshandlung gegen Heinz BACHHEIMER offensichtlich sabotiert worden sei, findet durch die Untersuchung keine Bestätigung. Der Einsatz der Kriminalbeamten des Sicherheitsbüros konnte sich mit Rücksicht auf das übrige kriminelle Geschehen nicht auf diese Amtshandlung alleine konzentrieren.

Auch der Verdacht gegen die Schriftführerin des Sicherheitsbüros, Gertrude STIEGLBAUER, 6.5.1945 geb., Informationen an die Unterwelt weitergegeben und dafür mit einer Kücheneinrichtung honoriert worden zu sein, bestätigte sich nicht. Die Unterkunft der Gertrude STIEGLBAUER in Wien wurde besichtigt. Die Kücheneinrichtung stammt von dem geschiedenen Gatten der Bediensteten. Sie wurde 1964 von diesem angeschafft und ihr nach der später erfolgten Scheidung zusammen mit der Wohnung überlassen.

Für die gegen Oberstleutnant HAMMER erhobene Anschuldigung, daß er mit Heinz BACHHEIMER paktiere, fehlen jegliche Beweise. Oberstleutnant HAMMER war mit den Erhebungen gegen Heinz BACHHEIMER nicht befaßt und wußte über Einzelheiten der Amtshandlung nicht Bescheid.

Oberstleutnant HAMMER kannte Heinz BACHHEIMER von früheren Amtshandlungen her. Daraus erklärt sich auch das "Du"-Wort zwischen dem Beamten und dem Galeristen.

Die Pressevorwürfe über angebliche Mißstände im Sicherheitsbüro bzw. über die Kollaboration einer Schriftführerin und des Oberstleutnants HAMMER mit der Unterwelt beruhen offensichtlich auf Gerüchten, die von der "gleichen Quelle" an Staatsanwalt Dr. SCHINDLER bzw. der Presse zugeleitet worden sind.

III. Verdacht unsachlicher Äußerungen von Beamten des Sicherheitsbüros gegenüber Staatsanwalt Dr. SCHINDLER bzw. der Presse

Die mit den Erhebungen gegen Heinz BACHHEIMER vorwiegend befaßten Bezirksinspektoren NOVOSAD, PARTSCH und RETTENBACHER äußerten in einem Bericht vom 28.6.1977 den Verdacht, daß Heinz BACHHEIMER regelmäßig über einige Einzelheiten der Erhebungen gegen ihn informiert sei. Ihren Verdacht begründeten sie mit der Information des Rechtsanwaltes Dr. RINGER über die Telefonüberwachung, mit dem Eingeständnis des

Heinz BACHHEIMER und des Waldemar GEHMAYER den Funk abzuhören, mit der Bekanntgabe des Kennzeichens eines Observationsfahrzeuges und mit der unerklärlichen Kenntnis des Rechtsanwaltes Dr. PHILLIP über die Tatsache und den Grund der Festnahme des Arnold DARY.

Insbesondere wiesen die Kriminalbeamten auf die Behinderung der weiteren Erhebungen bzw. Observationen durch das Abhören des Funkes hin.

Die im Rahmen dieser Untersuchung befragten Kriminalbeamten bestätigten auch den Verdacht, daß Informationen aus den Akten an unerwünschte Adressaten gelangt sein könnten, gehabt zu haben. Die laufenden Mißerfolge der Amtshandlung bestärkten sie in dieser Ansicht. Die Beamten bestritten jedoch unsachliche Äußerungen und Verdächtigungen gegenüber dem Staatsanwalt Dr. SCHINDLER oder der Presse gemacht zu haben. Sie verwiesen darauf, daß Staatsanwalt Dr. SCHINDLER durch andere Amtshandlungen mit den Kriminalbeamten anderer Gruppen des Sicherheitsbüros in Kontakt kam, welche sich ebenfalls über interne angebliche oder wirkliche Vorgänge im Sicherheitsbüro geäußert haben könnten.

Sie beklagten sich, daß Kriminalbeamte anderer Gruppen die Mißerfolge dieser Amtshandlung zum Anlaß nahmen, ihnen Unfähigkeit vorzuwerfen. Außerdem waren sie darüber bestürzt, daß sie seit dem Erscheinen des Artikels über Oberstleutnant HAMMER in Verdacht standen, Informationen an die Presse weitergegeben zu haben. Oberstleutnant HAMMER sprach in seiner Einvernahme vom 24.1.1978 im Kriminalbeamteninspektorat die Vermutung aus, daß diese Informationen ihm nicht gut gesinnte Beamte der Presse weitergegeben haben könnten.

Der mit 5.4.1978 aus dem öffentlichen Dienst ausgetretene Bezirksinspektor Karl PARTSCH steht tatsächlich im Verdacht, unsachliche Angaben gegenüber dem Reporter HÖLLRIEGL und dem Staatsanwalt Dr. SCHINDLER betreffend die Amtshandlung gegen Heinz BACHHEIMER, und über angebliche Mißstände im Sicherheitsbüro gemacht zu haben.

Anlässlich eines Gespräches zwischen dem dem Sicherheitsbüro zugeteilten Inspektor Raimund SABLATNIG und dem Reporter HÖLLRIEGL am 25.1.1978 behauptete HÖLLRIEGL, seine Informationen über Heinz BACHHEIMER und dem Sicherheitsbüro von PARTSCH und Staatsanwalt Dr. SCHINDLER erhalten zu haben.

Er behauptete, insbesondere PARTSCH nach dessen Versetzung ins Sicherheitsbüro in einem Lokal getroffen und dort Informationen erhalten zu haben. PARTSCH soll Oberstleutnant HAMMER beschuldigt haben, mit Heinz BACHHEIMER zusammenzuarbeiten.

- 15 -

PARTSCH wurde zu den Erklärungen des Reporters befragt, er bestritt, unsachliche Äußerungen gegenüber dem Staatsanwalt Dr. SCHINDLER oder gegenüber einem Reporter gemacht zu haben. Er behauptete sogar, den Reporter HÖLLRIEGL nicht zu kennen.

Die aktenkundige Berichterstattung der mit der Amtshandlung gegen Heinz BACHHEIMER befaßten Beamten und die unsachliche Mutmaßung des Bezirksinspektors PARTSCH bzw. nicht identifizierbarer Beamter, welche den Mißerfolg der Amtshandlung auf Geheimnisverrat zurückführten, lassen die Vorgangsweise des Staatsanwaltes Dr. SCHINDLER motiviert erscheinen.

Der Beweis, daß Kriminalbeamte den Tatbestand der Verleumdung gemäß § 297 StGB oder des Mißbrauches der Amtsgewalt gemäß § 302 StGB gesetzt haben, konnte nicht erbracht werden. Sie haben ihre Kritik offensichtlich im Bewußtsein vorgenommen, daß tatsächlich Informationen aus dem Akt an Heinz BACHHEIMER weitergegeben worden sein könnten.

IV. Schlußbemerkung:

Die Amtshandlung gegen Heinz BACHHEIMER wurde, was die Leitung und Durchführung betrifft, durchwegs von jungen Beamten vorgenommen, denen es nicht an Ambitionen, wohl aber an erforderlicher Erfahrung mangelte. Sie standen einer wohlorganisierten Tätergruppe gegenüber, welche offensichtlich weitverzweigte Verbindungen in der gesamten Unterwelt hat und sich außerdem gegen amtliche Erhebungen bzw. auch gegen rivalisierende Unterweltkreise abschirmen wußte.

Wie die Untersuchung der "bedenklichen" Vorfälle zeigte, war es nicht möglich, Erhebungen gegen einzelne Mitglieder dieser organisierten Verbindung zu führen, ohne nicht sofort Gefahr zu laufen, die Erhebungen gegen die anderen verdächtigen Personen dieser Verbindung zu behindern oder sogar unmöglich zu machen.

Die Übertragung der Leitung der Fahndungsgruppe an einen anderen leitenden Beamten steht mit der Causa BACHHEIMER in keinem wie immer gearteten Zusammenhang. Trotz des Wechsels in der Leitung der Fahndungsgruppe war mit der Causa BACHHEIMER immer der gleiche leitende Beamte befaßt. Die Änderung in der Gruppenführung war durch ein Revirement infolge Pensionierungen erforderlich.

Ein konkreter Anhaltspunkt, daß Beamte der Bundespolizeidirektion Wien im Bewußtsein des Amtsmißbrauches gemäß § 302 StGB

dieser Organisation polizeiinterne Informationen weitergegeben haben, konnte nicht gefunden werden.

Es erfolgte auch keine Anlage eines Separataktes.

Die getroffenen Feststellungen sind aber Anlaß

- 1) Ausbildung in Observationstechnik voranzutreiben,
- 2) Durch organisatorische Maßnahmen für entsprechenden Datenschutz bei Anfragen an das EDVZ zu sorgen,
- 3) Frequenzbereiche und Rufnamenkatalog im Bereich der Sicherheitsbehörden zu ändern und Verschlüsselungsgeräte für den Funkdienst in angemessener Zahl anzukaufen,
- 4) Durch straffe Dienstführung und Dienstaufsicht Schwachstellen der Disziplin auszumerzen.

Für die im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien wahrzunehmenden Maßnahmen werden entsprechende Empfehlungen ergehen.

21. Juni 1978

Weisskirchner

WEISSKIRCHNER